

Rechtssache C-483/20
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

29. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Juni 2020

Kassationsbeschwerdeführer:

XXXX

Gegenpartei:

Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

CONSEIL D'ÉTAT, SECTION DU CONTENTIEUX ADMINISTRATIF
(Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung),

... [nicht übersetzt]

URTEIL

... [nicht übersetzt]

In dem Rechtsstreit:

XXXX

gegen

Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

I. *Gegenstand der Kassationsbeschwerde*

Mit Kassationsbeschwerde vom 21. Mai 2019 beantragte XXXX die Aufhebung des Entscheids ... [nicht übersetzt] des Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) vom 8. Mai 2019 ... [nicht übersetzt].

II. *Verfahren vor dem Conseil d'État (Staatsrat)*

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 2]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

III. *Für die Prüfung des Falles nützliche Tatsachen*

Der Kassationsbeschwerdeführer gibt an, syrischer Staatsangehöriger zu sein, und wurde am 1. Dezember 2015 in Österreich als Flüchtling anerkannt.

Er habe Österreich Anfang des Jahres 2016 verlassen, um zu seinen Töchtern zu ziehen, von denen eine minderjährig sei, und denen in Belgien am 14. Dezember 2016 subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden sei.

Am 14. Juni 2018 stellte er in Belgien einen Antrag auf internationalen Schutz.

Am 11. Februar 2019 erklärte der Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides seinen Antrag gemäß Art. 57/6 § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, l'établissement, le séjour et l'éloignement des étrangers (Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern) für unzulässig. **[Or. 3]**

Am 8. Mai 2019 ... [nicht übersetzt] wies der Conseil du contentieux des étrangers die vom Kassationsbeschwerdeführer gegen diesen Unzulässigkeitsbeschluss erhobene Beschwerde zurück. Es handelt sich um den Entscheid, dessen Kassation begehrt wird.

IV. *Anwendbares belgisches Recht*

Art. ... [nicht übersetzt] 57/6 § 3 der Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, l'établissement, le séjour et l'éloignement des étrangers sieht vor ... [nicht übersetzt]:

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 4]**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 5]**

Art. 57/6 § 3 Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann einen Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklären, wenn:

... [nicht übersetzt]

Nr. 3 der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießt;

... [nicht übersetzt]

V. Einziger Kassationsbeschwerdegrund

VI. Vorbringen der Parteien

Der Kassationsbeschwerdeführer macht als einzigen Kassationsbeschwerdegrund einen Verstoß gegen Art. 1 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus **[Or. 6]** im Licht der Art. 181 bis 188 des Handbuchs über Verfahren und Kriterien des UNHCR, der Art. 18 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Art. 2, 20, 23 und 31 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie deren 18. Erwägungsgrund, von Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes sowie deren 33. Erwägungsgrund, von Art. 149 der Verfassung, der Art. 39/2, 39/65, 48/3, 48/4 und 57/6 § 3 der Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, l'établissement, le séjour et l'éloignement des étrangers, der Grundsätze des Familienverbandes und des Kindeswohls sowie die Grundsätze der Wahrung der Verteidigungsrechte und des streitigen Verfahrens geltend.

Art. 33 Abs. 2 der vorgenannten Richtlinie 2013/32 und Art. 57/6 § 3 der Loi du 15 décembre 1980 sähen eine Befugnis und keine Verpflichtung vor und seien unter Beachtung der Grundrechte auszulegen und anzuwenden. Im angefochtenen Entscheid werde „nicht festgestellt, dass bei der Anwendung von Art. 57/6 § 3 der Loi der Grundsatz zum Schutz des Familienverbandes nicht berücksichtigt werden kann oder darf; die Anwendung dieses Grundsatzes wird jedoch auf eine Person beschränkt, die keinen Schutz genießt“, jedoch sei „die Begründung, warum das Kindeswohl nicht zu berücksichtigen ist, unverständlich“, da „der Grundsatz des Familienverbandes zwar bei der Anwendung von Art. 57 § 3 der Loi sur les

étrangers berücksichtigt werden kann, aber keinesfalls ausgeschlossen ist, dass dies nicht auch für das Kindeswohl gilt, da die garantierten Rechte gleicher Natur sind und in engem Zusammenhang miteinander stehen“. Darin bestehe ein Widerspruch zwischen den Begründungen.

Zur Begründung, dass „den Betroffenen die Asymmetrie in ihren Lebensumständen nicht fremd ist“ erläutert er zum einen, dass „im Entscheid nicht dargelegt wird, inwiefern dadurch die Wahrung des Grundsatzes des Familienverbandes ausgeschlossen ist“ und zum anderen, dass diese Frage weder von der Gegenpartei noch in dem ihm zugestellten Bescheid aufgeworfen worden sei und er sich daher nicht dazu habe äußern können, wodurch seine Verteidigungsrechte verletzt worden seien.

Hinsichtlich des Kindeswohls verweist er auf Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auf Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95, auf Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 2013/32 sowie auf die Art. 3, 9 und 10 des [Or. 7] Übereinkommens über die Rechte des Kindes und rügt, dass im angefochtenen Entscheid „aus Prinzip entschieden wurde, dass das Wohl des Kindes des Antragstellers nur deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil es den Elternteil nicht davon befreit, die Voraussetzungen des Verfahrens der Zuerkennung von internationalem Schutz zu erfüllen“, ohne „die vom Antragsteller in seiner Beschwerde hierzu geltend gemachten besonderen Umstände zu berücksichtigen“.

Der Grundsatz des Familienverbandes „gebietet es, einer Person Schutz zu gewähren, die bereits in einem anderen Staat als dem, in dem ihrem minderjährigen Kind Schutz gewährt wurde, Schutz genießt, gerade um die Wahrung des Familienverbandes zu ermöglichen“. Er verweist auf Art. 18 der Charta, auf das Handbuch über Verfahren und Kriterien des UNHCR zur Auslegung von Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention und auf Art. 23 der Richtlinie 2011/95 und führt aus, dass „die Zuerkennung von Schutz für den Antragsteller entgegen der Feststellung im Entscheid angesichts der Wahrung des Kindeswohls und des Familienverbandes geboten ist, damit er insbesondere die in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie genannten Leistungen in Anspruch nehmen kann“. Er macht geltend, dass „die Gewährung von Schutz für den Antragsteller durchaus im Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes steht, da der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurde, er aber kein Aufenthaltsrecht in Belgien hat, wo er mit seiner minderjährigen, als Flüchtling anerkannten Tochter lebt, für die er sorgeberechtigt ist, weshalb die Gewährung von Schutz für ihn in diesem Land durchaus im Zusammenhang mit dem Zweck des Schutzes steht, aufgrund dessen seine Tochter anerkannt wurde“.

Die Gegenpartei erwidert, dass der Grundsatz des Familienverbandes im Handbuch über Verfahren und Kriterien des HCR verankert sei. Dieser Grundsatz impliziere, dass dann, wenn ein Familienvorstand die in der Definition genannten Kriterien erfülle, seinen Angehörigen normalerweise die Rechtsstellung als Flüchtling gewährt werde. Dies bedeute, dass den Familienangehörigen die

Flüchtlingseigenschaft nicht deshalb zuerkannt werde, weil sie selbst diese in der Genfer Konvention festgelegten Voraussetzungen erfüllen, sondern, weil dem Familienvorstand die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. In dieser Weise werde durch den Grundsatz des Familienverbandes eine sogenannte „abgeleitete“ Flüchtlingseigenschaft sichergestellt. Die Erwägung des Gerichts, dass dieser Grundsatz „auf einem grundsätzlichen Schutzgedanken beruht und dazu dient, den internationalen Schutz eines Familienangehörigen auf andere Familienangehörige, die keinen Schutz genießen, auszuweiten[, so dass] dieser Grundsatz keine Anwendung [findet], wenn, wie im vorliegenden Fall, alle betroffenen Personen bereits internationalen Schutz genießen, auch wenn dieser möglicherweise in einem anderen Land gewährt wurde“, sei daher vollkommen richtig und kohärent. Der Grundsatz des Familienverbandes werde nicht durch die Loi du 15 décembre 1980 gewahrt. Zwar werde der Grundsatz des Familienverbandes durch die Richtlinie 2011/95 gewahrt, diese ziele aber nicht darauf ab, dass eine Zuerkennung der abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft sichergestellt werde **[Or. 8]**, sondern darauf, dass es Familienangehörigen einer Person, die internationalen Schutz genieße, ermöglicht werde, die in den Art. 24 bis 35 genannten Leistungen gemäß den nationalen Verfahren in Anspruch zu nehmen. Art. 23 erfasse im Übrigen Familienangehörige einer Person, die internationalen Schutz genieße, die die notwendigen Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Schutzes nicht erfüllten, und sei daher im vorliegenden Fall ebenfalls nicht anwendbar. Diese Erwägung werde durch den Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt, der in seinem Urteil vom 4. Oktober 2018, (Ahmedbekova, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 68) klargestellt habe, dass „[d]ie Richtlinie 2011/95 ... eine solche Erstreckung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf die Familienangehörigen der Person, der die Eigenschaft oder der Schutzstatus zuerkannt worden ist, nicht vor[sieht]. Aus Art. 23 dieser Richtlinie geht nämlich hervor, dass diese den Mitgliedstaaten nur aufgibt, ihr nationales Recht so anzupassen, dass die in Art. 2 Buchst. j der Richtlinie aufgeführten Familienangehörigen der anerkannten Person, wenn sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht selbst erfüllen, bestimmte Vorteile genießen, die der Wahrung des Familienverbandes dienen, wie z. B. die Ausstellung eines Aufenthaltstitels und der Zugang zu Beschäftigung oder Bildung“. Sofern die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes des Familienverbandes nicht erfüllt seien, könne allein der Grundsatz des Kindeswohls dessen Anwendung nicht rechtfertigen. Da der Gesetzgeber besondere Bestimmungen zur Regelung der Gewährung von internationalem Schutz vorgesehen habe, könnten diese Voraussetzungen nicht allein unter Verweis auf den Grundsatz des Kindeswohls angewandt werden. Hinsichtlich des Widerspruchs in der Begründung, wie er in der Kassationsbeschwerde geltend gemacht werde, sei festzustellen, dass sich dieser keinesfalls aus dem Wortlaut des angefochtenen Entscheids ergebe und das Gericht klar begründe, warum der Grundsatz des Familienverbandes nicht anwendbar sei und weshalb das Kindeswohl die Anwendung dieses Grundsatzes nicht ermögliche. Auch wenn es den Grundsatz als solchen bei der Anwendung von Art. 57 § 3 nicht ausschließe, erläutere es aber sehr genau, warum der Grundsatz im vorliegenden Fall nicht

angewandt werden könne, nämlich, weil die Familienangehörigen des Kassationsbeschwerdeführers bereits internationalen Schutz genössen. Das Gericht stelle keinesfalls fest, dass der Grundsatz des Familienverbandes nicht anwendbar sei, da „den Betroffenen die Asymmetrie in ihren Lebensumständen nicht fremd ist“. Gerade die Tatsache, dass die Familienangehörigen des Kassationsbeschwerdeführers tatsächlich internationalen Schutz genössen, sei für das Gericht bei seiner Entscheidung ausschlaggebend gewesen. Es handele sich nicht um einen maßgeblichen Gesichtspunkt, der erneut hätte diskutiert werden müssen, und der Kassationsbeschwerdeführer weise nicht nach, inwiefern die Verteidigungsrechte nicht gewahrt worden seien.

Der Kassationsbeschwerdeführer ergänzt in seiner Erwiderung, dass der HCR in seinem Leitfaden zu Asylanträgen aufgrund der Verstümmelung weiblicher Genitalien vom Mai 2009 darauf hinweist, dass „in gleicher Weise, wie einem Kind die [Or. 9] von seinen Eltern abgeleitete Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann, den Eltern entsprechend die von ihrem Kind abgeleitete Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann“ und macht geltend, dass der Umstand, dass er in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt worden sei, „diesem Grundsatz nicht entgegensteht, da diese Anerkennung es ihm nicht gestattet, mit seinem Kind in dem Staat zu leben, in dem es Schutz gewährt bekommen hat“. Er weist darauf hin, dass „der Gerichtshof entschieden hat, dass die automatische Anwendung der abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft durch nationale Rechtsvorschriften nicht dem Sinn der Richtlinie und der Genfer Konvention zuwiderlaufe, sondern dass eine solche Praxis im Gegenteil das in Art. 23 der Richtlinie 2011/95 verankerte Ziel verfolge, nämlich die Wahrung des Familienverbandes“, und schließt im Umkehrschluss daraus, dass „die aus Prinzip erfolgende automatische Versagung dieser Eigenschaft im vorliegenden Fall für den Vater eines als Flüchtling anerkannten Kindes, nur weil der Vater in einem anderen Mitgliedstaat Schutz genießt, dem mit Art. 23 der Richtlinie verfolgten Zweck widerspricht“.

Er macht unter Verweis auf das Urteil vom 6. Dezember 2012, (O u. a. [C-356/11 und C-357/11, EU:C:2012:776, Rn. 81]) des Gerichtshofs, wonach „[d]ie zuständigen nationalen Behörden ... bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/86 und bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung alle zu berücksichtigenden Interessen, insbesondere die der betroffenen Kinder, ausgewogen und sachgerecht bewerten [müssen]“, geltend, dass „die gleichen Erwägungen bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gelten müssen“ und dass im vorliegenden Fall „eine solche ausgewogene und sachgerechte Bewertung überhaupt nicht vorgenommen wurde“.

V.2. Würdigung

Der Kassationsbeschwerdeführer hat in Österreich internationalen Schutz erhalten. Eines seiner minderjährigen Kinder genießt internationalen Schutz in Belgien. Der

Kassationsbeschwerdeführer möchte ebenfalls in Belgien internationalen Schutz erhalten und dort mit seinem minderjährigen Kind leben.

Er macht im Wesentlichen geltend, dass Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes den Mitgliedstaaten die Befugnis gebe, sie aber nicht dazu verpflichtet, einen Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig zu erklären, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt habe. Die Mitgliedstaaten müssten bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/32 und insbesondere ihres Art. 33 Abs. 2 die Wahrung des Grundsatzes des Familienverbandes und des Kindeswohls sicherstellen und unter den Umständen [Or. 10] des vorliegenden Falles stehe die Wahrung dieser Grundsätze dem entgegen, dass der belgische Staat von seiner Befugnis, den Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig zu erklären, Gebrauch machen könne.

Der Kassationsbeschwerdeführer beantragt, dem Gerichtshof der Europäischen Union sinngemäß die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob unter den Umständen des vorliegenden Falles mehrere von ihm genannte Bestimmungen des Unionsrechts dahin auszulegen sind, dass sie dem entgegenstehen, dass der belgische Staat von seiner Befugnis Gebrauch macht, seinen Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig zu erklären.

Da der Conseil d'État in letzter Instanz entscheidet und die aufgeworfene Frage für die Entscheidung über die Kassationsbeschwerde erheblich ist, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die vom Kassationsbeschwerdeführer angeregte Frage vorzulegen.

Aus diesen Gründen

HAT DER CONSEIL D'ÉTAT BESCHLOSSEN:

... [nicht übersetzt]

Nach Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist ein Mitgliedstaat unionsrechtlich, insbesondere durch die Art. 18 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Art. 2, 20, 23 und 31 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen

Schutzes, daran gehindert, einen Antrag auf internationalen Schutz wegen der bereits erfolgten Zuerkennung von Schutz in einem anderen Mitgliedstaat in Umsetzung der Ermächtigung in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 als unzulässig abzulehnen, wenn der Antragsteller der Vater eines minderjährigen, unbegleiteten Kindes ist, das im ersten Mitgliedstaat Schutz genießt, er der einzige Elternteil der Kernfamilie an seiner Seite ist, dieses Kind bei ihm lebt und von diesem Mitgliedstaat sein Sorgerecht für das Kind anerkannt wurde? Verpflichten die Grundsätze des Familienverbandes und der Wahrung des Kindeswohls nicht im Gegenteil zur Gewährung von Schutz für diesen Elternteil durch den Staat, in dem sein Kind Schutz genießt?“ **[Or. 11]**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] Unterschriften